



Nr. 01/2022

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.
des Präsidenten / der Präsidentin
und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen F/NTC/KLL/neg	Datum 10. Januar 2022
--------------	------------------------	---------------------------------	--------------------------

Spezifische Covid-19-Bestimmungen Änderungen an den Reglementen

- **der UEFA-Futsal-Europameisterschaft 2020-22**
- **der UEFA-Frauen-Futsal-Europameisterschaft 2021/22**
- **des europäischen Qualifikationswettbewerbs 2022-24 zur FIFA-Futsal-Weltmeisterschaft 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die bevorstehende Endrunde bzw. Endphase der Futsal-Europameisterschaften sowie den Qualifikationswettbewerb zur FIFA-Futsal-WM 2024 und um einen ununterbrochenen und reibungslosen Ablauf dieser Wettbewerbe zu gewährleisten, hat das UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 in Übereinstimmung mit den Anpassungen in anderen UEFA-Wettbewerben die folgenden Änderungen an den jeweiligen Reglementen genehmigt:

Endrunde der UEFA-Futsal-Europameisterschaft in den Niederlanden

Anhang D – Spezifische Bestimmungen für die Endrunde aufgrund von COVID-19

1. Sollten sich mehrere Spieler einer Mannschaft aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde in Quarantäne oder Isolation begeben müssen, wird die Begegnung wie geplant und unabhängig anderslautender Bestimmungen des Wettbewerbsreglements (darunter die Frist für die Einreichung der Spielerliste) ausgetragen, solange sieben Spieler zur Verfügung stehen (einschließlich mindestens einem Torhüter), vorausgesetzt, dass alle Spieler gemäß Artikel 40 des Wettbewerbsreglements für die entsprechende Nationalmannschaft spielberechtigt sind und in Übereinstimmung mit dem UEFA-Protokoll negativ getestet wurden. Für jeden zusätzlichen Spieler, der nachgemeldet wird, um die Mindestzahl von sieben Spielern zu erreichen, muss die gleiche Zahl von den in Quarantäne befindlichen Spielern endgültig von der Liste der 14 Spieler gestrichen werden.
2. Ist ein Nationalverband nicht in der Lage, eine Mannschaft mit der oben genannten Mindestzahl an Spielern (d.h. sieben, einschließlich mindestens einem Torhüter) aufzustellen, wird das Spiel wenn möglich und vorbehaltlich der verfügbaren Optionen für die Neuansetzung von der UEFA-Administration innerhalb der nächsten 24 Stunden neu angesetzt; diese ist außerdem befugt, die verschobene Partie an einen alternativen Spielort zu verlegen.

3. Kann die Partie nicht neu angesetzt werden, trifft die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Entscheidung in dieser Angelegenheit. Gegen den Nationalverband, der dafür verantwortlich ist, dass das Spiel nicht ausgetragen werden kann, verhängt die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:5.
4. Wird ein Mitglied des ernannten Schiedsrichterteams positiv auf Covid-19 getestet, kann die UEFA ausnahmsweise Ersatzschiedsrichter ernennen, die aus demselben Land kommen wie einer der beteiligten Nationalverbände und/oder die nicht auf der FIFA- Liste stehen.

Endphase der UEFA-Frauen-Futsal-Europameisterschaft in Portugal

Anhang D – Spezifische Bestimmungen für die Endphase aufgrund von COVID-19

1. Sollten sich mehrere Spielerinnen einer Mannschaft aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde in Quarantäne oder Isolation begeben müssen, wird die Begegnung wie geplant und unabhängig anderslautender Bestimmungen des Wettbewerbsreglements (darunter die Frist für die Einreichung der Spielerliste) ausgetragen, solange sieben Spielerinnen zur Verfügung stehen (einschließlich mindestens einer Torhüterin), vorausgesetzt, dass alle Spielerinnen gemäß Artikel 35 des Wettbewerbsreglements für die entsprechende Nationalmannschaft spielberechtigt sind und in Übereinstimmung mit dem UEFA-Protokoll negativ getestet wurden. Für jede zusätzliche Spielerin, die nachgemeldet wird, um die Mindestzahl von sieben Spielerinnen zu erreichen, muss die gleiche Zahl von den in Quarantäne befindlichen Spielerinnen endgültig von der Liste der 14 Spielerinnen gestrichen werden.
2. Ist ein Nationalverband nicht in der Lage, eine Mannschaft mit der oben genannten Mindestzahl an Spielerinnen (d.h. sieben, einschließlich mindestens einer Torhüterin) aufzustellen, wird das Spiel wenn möglich und vorbehaltlich der verfügbaren Optionen für die Neuansetzung von der UEFA-Administration innerhalb der nächsten 24 Stunden neu angesetzt; diese ist außerdem befugt, die verschobene Partie an einen alternativen Spielort zu verlegen.
3. Kann die Partie nicht neu angesetzt werden, trifft die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Entscheidung in dieser Angelegenheit. Gegen den Nationalverband, der dafür verantwortlich ist, dass das Spiel nicht ausgetragen werden kann, verhängt die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:5.
4. Wird ein Mitglied des ernannten Schiedsrichterteams positiv auf Covid-19 getestet, kann die UEFA ausnahmsweise Ersatzschiedsrichter ernennen, die aus demselben Land kommen wie einer der beteiligten Nationalverbände und/oder die nicht auf der FIFA- Liste stehen.

Europäischer Qualifikationswettbewerb 2022-24 zur FIFA-Futsal-Weltmeisterschaft 2024

Anhang B – Spezifische Bestimmungen für Miniturniere aufgrund von COVID-19

Hinweis: Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bzw. jeglichen anderen, vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigten Bestimmungen, sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

B.1 Reisebestimmungen

Allen an Miniturnieren teilnehmenden Mannschaften wird empfohlen, mit Charterflügen und/oder mit privaten Bussen zu reisen. Finden Miniturniere oder Spiele an einem von der UEFA genehmigten neutralen Austragungsort statt, müssen die Mannschaften vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen des jeweiligen Landes gegebenenfalls mit Charterflügen reisen.

B.2 Beschränkungen den Spielort und das Land betreffend

B.2.1 Alle Miniturniere organisierenden Mannschaften müssen sicherstellen, dass Spiele an von der UEFA genehmigten Austragungsorten zwischen dem 4. und 13. April 2022 ausgetragen werden können. Die Nationalverbände müssen mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um eine Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit bestehenden Reisebeschränkungen, wie beispielsweise Grenzschießungen und Quarantäneanforderungen, zu erhalten, damit die Miniturniere wie geplant stattfinden können.

B.2.2 Ist ein Nationalverband dennoch nicht in der Lage, eine solche Ausnahmegenehmigung zu erhalten, muss er der UEFA-Administration frühestens sechs Wochen bzw. spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Miniturnier schriftlich alle Reisebeschränkungen bestätigen, welche die Durchführung des jeweiligen Miniturniers bzw. die entsprechende An-/Abreise beeinträchtigen. Die Mannschaften müssen die UEFA unverzüglich über alle Änderungen an Reisebeschränkungen bzw. Ausnahmegenehmigungen, die nach den oben genannten Fristen in Kraft treten bzw. zugesagt werden, informieren.

B.2.3 Grundsätzlich werden Miniturniere in dem von der UEFA-Administration genehmigten Austragungsort ausgetragen. Werden von nationalen Behörden Beschränkungen verhängt, die dazu führen könnten, dass ein oder mehrere Spiele eines Miniturniers nicht wie geplant ausgetragen werden können, gilt Folgendes:

(i) Gilt bis zur in Absatz [B.2.2](#) genannten Frist eine der folgenden Reisebeschränkungen:

- von den nationalen Behörden des Ausrichterlandes verhängte Beschränkungen für die Einreise einer oder mehrerer Gastmannschaften; oder
- von den nationalen Behörden des Landes einer oder mehrerer Gastmannschaften verhängte Beschränkungen für die Reise der jeweiligen Mannschaft zum bzw. deren Rückreise nach dem Miniturnier;

und würde die Verlegung des Miniturniers in das Land eines der anderen Nationalverbände der Miniturniergruppe eine Durchführung des Miniturniers ohne derartige Beschränkungen ermöglichen, werden Austragungsort und Ausrichterverantwortlichkeiten entsprechend übertragen.

(ii) Ist Absatz B.2.3(i) nicht anwendbar, muss der Ausrichterverband geeignete alternative Austragungsorte vorschlagen, die eine Austragung des Miniturniers ermöglichen und für die Gastmannschaften keine Beschränkungen bei An- und Abreise verursachen. Alternative Austragungsorte können sich in einem neutralen Land, müssen sich aber auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands befinden. Versäumt es der Ausrichterverband, geeignete alternative Austragungsorte vorzuschlagen, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und/oder die Spieldaten des Miniturniers. Der Ausrichterverband bleibt für die Organisation des Miniturniers verantwortlich und alle Mannschaften teilen sich zu gleichen Teilen die entstehenden Zusatzkosten, die über den UEFA-Beitrag an den Miniturnierausrichter hinausgehen. Verweigert einer der Verbände seine

Teilnahme am Miniturnier, wird er dafür verantwortlich gemacht, dass das entsprechende Spiel des Miniturniers nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verband für jedes seiner Spiele eine Forfait-Niederlage. Verweigert der Ausrichterverband seine Teilnahme am Miniturnier, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und die Spieldaten des Miniturniers und überträgt dem in der Koeffizientenrangliste am höchsten platzierten teilnehmenden Verband die Organisation.

B.2.4 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA können die Verbände die Änderung eines Austragungsorts in ein Land einer der anderen Mannschaften der Miniturniergruppe oder an einen neutralen Austragungsort (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands und in Übereinstimmung mit Absatz [B.2.3](#)) vereinbaren, vorausgesetzt, dass keine Beschränkungen für die teilnehmenden Mannschaften gelten.

B.2.5 Hält die UEFA-Administration die von den Mannschaften in Übereinstimmung mit Absatz [B.2.2](#) bereitgestellten Informationen zu den von den jeweiligen nationalen Behörden verhängten Beschränkungen für ungenau oder unzureichend oder gehen diese zu spät ein bzw. sind die Beschränkungen nicht ausreichend, um die Verlegung des Miniturniers in das Land einer der anderen teilnehmenden Mannschaften oder in ein neutrales Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) zu rechtfertigen, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und/oder die Spieldaten des Miniturniers sowie darüber, welche Mannschaften die Kosten für die Verlegung des Miniturniers zu tragen haben. In jedem Fall bleibt der Ausrichterverband verantwortlich für die Organisation des Miniturniers. Verweigert eine der Mannschaften ihre Teilnahme am Miniturnier, wird sie dafür verantwortlich gemacht, dass das entsprechende Spiel des Miniturniers nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen die fehlbare Mannschaft für jedes ihrer Spiele eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:5. Verweigert der Ausrichterverband seine Teilnahme am Miniturnier, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und die Spieldaten des Miniturniers und überträgt dem in der Koeffizientenrangliste am höchsten platzierten Verband die Organisation, es sei denn, das Miniturnier oder Spiel wird am Austragungsort eines der anderen teilnehmenden Verbände ausgetragen; in einem solchen Fall übernimmt dieser Verband die Verantwortung für die Organisation.

B.2.6 Versäumt es eine Mannschaft, die UEFA-Administration über bestehende Beschränkungen zu informieren, welche die Austragung des Miniturniers bzw. einiger Spiele des Miniturniers bzw. eine Neuansetzung verunmöglichen, wird die betreffende Mannschaft dafür verantwortlich gemacht, dass das Miniturnier bzw. die Spiele nicht stattfinden können, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen die fehlbare Mannschaft für jedes ihrer Spiele eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:5. Müssen deswegen die verbleibenden Spiele des Miniturniers in ein neutrales Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) verlegt werden, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und die Spieldaten des Miniturniers und überträgt dem in der Koeffizientenrangliste am höchsten platzierten Verband die Organisation, es sei denn, das Miniturnier oder Spiel wird am Austragungsort einer der anderen teilnehmenden Mannschaften ausgetragen; in einem solchen Fall übernimmt dieser Verband die Verantwortung für die Organisation. Versäumt es der Ausrichterverband, die UEFA-Administration über bestehende Beschränkungen zu informieren, welche die Austragung des Miniturniers bzw. eine Neuansetzung verunmöglichen, wird der betreffende Verband dafür verantwortlich gemacht, dass das Miniturnier nicht stattfinden kann; die Angelegenheit wird an die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verwiesen, die in

Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die Verhängung angemessener Disziplinarmaßnahmen entscheidet.

B.2.7 Der Austragungsort eines Miniturniers muss in jedem Fall von der UEFA-Administration genehmigt werden, die das Recht hat, für jedes Miniturnier einen alternativen Austragungsort zu bestimmen, oder sogar entscheiden kann, das Miniturnier neu anzusetzen (in Übereinstimmung mit Absatz [B.4.1](#)) und/oder die entsprechenden Spiele in einem neutralen Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) durchzuführen. Diese Entscheidungen sind endgültig. Der Ausrichterverband bleibt für die Organisation des Miniturniers verantwortlich und alle Verbände teilen sich zu gleichen Teilen die entstehenden Zusatzkosten, die über den UEFA-Beitrag an den Miniturnierausrichter hinausgehen.

B.2.8 Einreisebeschränkungen, die für Mannschaften unabhängig vom Austragungsort auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands bei der Rückreise von einem Miniturnier in ihr Heimatland gelten, werden im Rahmen der oben genannten Bestimmungen nicht berücksichtigt.

B.3 Testung und Spielberechtigung

B.3.1 Werden einer oder mehrere Spieler bzw. Offizielle einer Mannschaft in den im Rahmen des UEFA-Protokolls zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs erforderlichen Tests positiv auf COVID-19 getestet, finden die Spiele wie geplant statt, es sei denn, die nationalen Behörden des Ausrichterverbandes/Austragungslandes bzw. im Fall eines neutralen Austragungslandes die Behörde des entsprechenden Landes verlangen, dass eine erhebliche Anzahl Spieler bzw. die gesamte Mannschaft in Quarantäne gehen muss. Stehen mindestens 7 Spieler der Spielerliste (einschließlich mindestens einem Torhüter) zur Verfügung, muss das Spiel am geplanten Termin ausgetragen werden. Stehen weniger als 7 Spieler der Spielerliste bzw. kein registrierter Torhüter zur Verfügung, kann die UEFA eine Neuansetzung des Spiels erlauben, wenn die zuständige nationale Behörde neue Tests anfordert, um einer ausreichenden Anzahl Spielern (mindestens 7 einschließlich mindestens einem Torhüter) die Teilnahme am Spiel zu ermöglichen. Alternativ darf die Mannschaft Spieler einsetzen, die nicht innerhalb der im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen bei der UEFA registriert wurden, sofern diese Spieler (i) im entsprechenden Wettbewerb spielberechtigt sind und (ii) gemäß dem UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs negativ getestet wurden. Ist eine Neuansetzung des Spiels gemäß der in Absatz [B.4.1](#) festgelegten Frist nicht möglich, wird die Mannschaft, die nicht an diesem Spiel teilnehmen kann, dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfinden kann, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen die fehlbare Mannschaft eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:5. Wenn die Umstände weitere Disziplinarmaßnahmen als berechtigt erscheinen lassen, kann die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer solche verhängen.

B.3.2 Wird ein Mitglied des ernannten Schiedsrichterteams positiv auf COVID-19 getestet, kann die UEFA ausnahmsweise Ersatzschiedsrichter ernennen, die (i) aus demselben Land kommen wie eine der Mannschaften und/oder (ii) nicht auf der FIFA-Liste stehen.

B.4 Abschluss der Vorrunde

B.4.1 Die UEFA-Administration darf in jedem Fall Spiele neu ansetzen, wenn damit sichergestellt wird, dass alle Spiele ausgetragen werden und die Vorrunde bis 5. Juni 2022 abgeschlossen wird. Solche Entscheidungen der UEFA-Administration sind endgültig.

B.4.2 Können Miniturniere der Vorrunde aus irgendwelchen Gründen nicht gemäß diesem Anhang B ausgetragen oder abgeschlossen werden, beschließt das UEFA-Exekutivkomitee die Grundsätze für die Festlegung der für die nächste Runde qualifizierten Mannschaften.

B.4.3 Unvorhergesehene Fälle im Zusammenhang mit diesem Anhang werden in Übereinstimmung mit [Abs. 57.01](#) dieses Reglements behandelt.

B.5 Protest- und Berufungsfristen

B.5.1 Proteste im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Anhangs und Berufungserklärungen zu einer auf Grundlage der Bestimmungen dieses Anhangs getroffenen Entscheidung der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der UEFA-Rechtspflegeordnung eingereicht werden, wobei folgende Fristen eine Ausnahme bilden:

- a. ein Protest muss innerhalb von zwölf Stunden nach Spielende bei der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eingehen;
- b. falls zutreffend muss eine Berufungserklärung zu einer Entscheidung der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der begründeten Entscheidung eingereicht werden;
- c. falls zutreffend muss der Berufungskläger innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Frist für die Berufungserklärung eine Berufungsschrift einreichen.

Alle Reglemente wurden entsprechend aktualisiert und stehen auf der Plattform <https://documents.uefa.com> zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Kopie

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Futsal und Beach Soccer
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich